

S a t z u n g

über Sondernutzung und Sondernutzungsgebühren im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Oberlungwitz

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, berichtigt SächsGVBl. S. 445), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, berichtigt SächsGVBl. S. 159), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), die §§ 18, 21, und 22 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012 und den § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Oberlungwitz in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Oberlungwitz beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Oberlungwitz.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2

Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis (Sondernutzung) der Stadt. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung

und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.

- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs.1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 3

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere
 - 1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;
 - 2. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblindmauern;
 - 3. das Aufstellen von Baucontainern, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;
 - 4. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückzufahrten mit mehr als 2 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
 - 5. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;
 - 6. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Werbung, der Vermietung oder des Verkaufs;

7. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
 8. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern oder Warenautomaten;
 9. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll, Altkleidern, Wertstoffen oder Baustoffen;
 10. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
 11. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel;
 12. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird.
- (2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs.1 SächsStrG als Sondernutzung.

§ 4

Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb von 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder der Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Bei Havarien im öffentlichen Verkehrsraum ist der Antrag umgehend bei Bekanntwerden der Havarie zu stellen.
- (4) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahme genehmigungen für Straßen, Wege und Plätze, die sich in der Straßenbaulast der Stadt Oberlungwitz befinden, sind zeitgleich in der Stadt Oberlungwitz zu stellen. Auf allen anderen Straßen, Wegen und Plätzen sind verkehrsrechtliche Anordnungen und Ausnahme genehmigungen zeitgleich beim Landkreis Zwickau, Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

§ 5

Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Sie wird auf Zeit (maximal 1 Jahr) oder auf Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer (der Erlaubnisnehmer kann eine natürliche oder juristische Person sein). Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

§ 6

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
5. bei Veranstaltungen und Stadtfesten dadurch Belästigungen, Behinderungen und Einschränkungen zu erwarten sind.

- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist, den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist, oder in der Erteilung der vorangegangenen Sondernutzungen eine Abnahme nach Bau-Ende durch den Antragsteller nicht durchgeführt wurde.

§ 7

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.
- (3) Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt Oberlungwitz ist spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Soweit die Stadt nicht Straßenbaulastträger der Straße ist, unterrichtet der Antragsteller die zuständige Straßenbaubehörde. Auf § 4 Abs. 4 wird verwiesen.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind (gegebenenfalls) zu reinigen.

§ 8

Haftung und Sicherheiten

- (1) Die Stadt Oberlungwitz kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt kann die Hinterlegung einer Sicherheit zugunsten des betroffenen Straßenbaulastträgers fordern, sofern dieser es verlangt. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Erlaubnisnehmer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer den Träger der Straßenbaulast freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, innerhalb von 7 Tagen anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird ein Vertreter des zuständigen Straßenbaulastträgers hinzugezogen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Straßenbaulastträger hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 4 Jahren. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, diese Abnahme mit dem Straßenbaulastträger binnen 2 Wochen nach Beendigung der Arbeiten durchzuführen, eine andere Frist kann vereinbart werden. Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden.
- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.
- (5) Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 9

Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen

1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, Balkone wenn sie nicht mehr als 0,3 m in einen Gehweg, in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen.
2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
3. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugs gut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
4. die vorübergehende Lagerung von Sperrmüll, Schrott und Elektroaltgeräte auf Gehwegen und Parkstreifen an max. 2 Tagen vor dem Abholtag;
5. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor, am Entleerungstag und einen Tag nach der Entleerung;
6. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

(3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 10

Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs.1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere
 1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
 2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
 3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, unterhält oder ändert;
 4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500 €, in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit Zwangsmitteln gemäß dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen in der gültigen Fassung begegnet werden.

§ 11

Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen, sozialen, sportlichen, kulturellen oder politischen, nicht wirtschaftlichen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird. Die Anwendung des § 10 bleibt davon unberührt.

- (4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 12

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind

1. der Antragsteller;
2. der Erlaubnisnehmer;
3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird, entsprechend § 5 Abs. 3.

- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 13

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührensschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet. Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Die Gebühren werden auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

- (4) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.
- (5) Für die Bearbeitung der Anträge werden Verwaltungsgebühren laut der gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Oberlungwitz erhoben.

§ 14

Gebührenerstattung

Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Rückerstattung muss mindestens 20 % der Gesamtsumme der Sondernutzungsgebühr betragen, aber mindestens 100,00 Euro. Das Erheben von Verwaltungsgebühren gemäß § 13 Abs. 5 ist davon nicht betroffen.

§ 15

Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

- (1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.
- (2) Kosten, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenschuldner nach § 12 dieser Satzung zu tragen.

§ 16

Gebührenschild und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschild entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 - b) für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum (höchstens ein Jahr) bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum;
 - c) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung;
 - d) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenschild besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 16 Abs. 1
 - a) Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
 - b) Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

§ 17

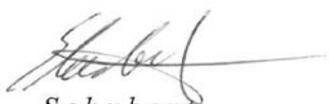
Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 18**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Oberlungwitz vom 26.05.1993 außer Kraft.

Oberlungwitz, den 18. Dezember 2013


Schubert
Bürgermeister

**Anlage**

Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen laut Satzung über Sondernutzungen und Sondernutzungsgebühr im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Oberlungwitz vom 18.12.2013

Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage
Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen laut Satzung über Sondernutzungen und Sondernutzungsgebühr
im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Oberlungwitz vom 18.12.2013

lfd. Nummer	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühren nach Bemessungsgrundlage in Euro	Mindestgebühr in Euro
1.	Anlagen und Einrichtungen mit Personal				
1.1.	Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie dekorativem und abgrenzendem Zubehör	m ²	Tag Woche halbes Jahr	0,20 1,00 25,00	10,00 20,00
1.2.	Aufstellen von Imbisswagen und -ständen, Verkaufswagen	m ²	Tag Woche halbes Jahr Jahr	1,00 - 2,00 4,00 - 5,00 250,00 500,00	
1.3.	Werbung Zirkusunternehmen	max. 60 Stück	3 Wochen	50,00 pauschal	
2.	Sonstige Anlagen und Einrichtungen				
2.1.	Warenautomaten und sonstige Automaten	Stück	Jahr	30,00	
2.2.	Warenauslagen	m ²	Woche Monat Jahr	0,25 - 0,50 0,50 - 1,00 5,00 - 10,00	
2.3.	Fahrradständer mit Werbung max. 1 m ²	Stück	Monat	1,50	10,00
2.4.	Fahrradständer ohne Werbung max. 1 m ²	Stück		1,00	6,00
2.5.	Gerüste	m ²	Woche	0,80	
3.	Lagerung				
3.1.	Baubuden, -maschinen, -baracken, -material, -schutt und Infomobile	m ²	Woche	1,00	30,00
3.2.	Container 0,5 bis 10 m ³	m ²	Tag	2,50	
3.3.	Sperrmüll, Schrott, Elektroaltgeräte und sonstige Materialien außerhalb der Abholtage	m ²	Tag	0,50	
3.4.	Für alle Einschränkungen des öffentlichen Verkehrsraumes bei Straßen, Gehwegen und Plätzen in der Baulast der Stadt Oberlungwitz	m ²	Woche	1,00	30,00

4.	Werbung				
4.1.	Anbringen von Plakaten und ähnlichen Ankundigungsmitteln bis 0,5 m ² Fläche	Stück	Tag	0,60	
4.2.	Werbeanlagen parallel und im rechten Winkel zur Hausfront, wenn sie mehr als 30 cm in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen, je Aufstellungsort und Größe (vor eigenen Geschäften)	je Anlage	Jahr	12,00 - 24,00	
4.3.	Werbeaufsteller	Stück	Jahr	12,00 - 24,00	
4.4.	Schaukästen und Vitrinen max. 1 m ²	Stück	Jahr	20,00	
4.5.	Markisen, Vordächer, wenn sie mehr als 30 cm in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen	m ²	Jahr	6,00 - 12,00	
4.6.	Kurzfristige Großwerbeflächen max. 4 Wochen	m ²	Tag	2,00	
5.	Andere Nutzung				
5.1.	Querleitungen bei Durchörterungen		einmalige Gebühr u. Pkt. 3.4.	50,00	
5.2.	Querleitungen im Aufbruch		einmalige Gebühr u. Pkt. 3.4.	150,00	
5.3. a b	Bei Längsleitungen außerhalb der Fahrbahn innerhalb der Fahrbahn	lfd. m lfd. m	Woche Woche	0,50 5,00	
5.4.	vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten mit mehr als 2 m Breite	Zufahrt	Monat	30,00	
5.5.	Aufgrabung Kopfloch 3x3 m max. Dauer einen Monat		einmalige Gebühr u. Pkt. 3.4.	20,00	